

Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang

Geowissenschaften
(Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)

der

Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Stand 6.07.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2009 GV.NRW. Seite 516), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienziel	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Bachelorstudium	3
§ 4 Prüfungsausschuss.....	4
§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit.....	5
§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte.....	5
§ 7 Prüfungsleistungen	5
§ 8 Berufspraktikum	8
§ 9 Bachelorarbeit.....	8
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 13 Abschluss des Bachelorstudiums	12
§ 14 Zeugnis und Urkunde.....	12
§ 15 Diploma Supplement.....	12
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen	13
§ 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	14
§ 19 Aberkennung des Bachelorgrades	14
§ 20 Übergangsbestimmungen	14
§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
Anhang: Modultabelle	16

§ 1 Studienziel

- (1) Das Studium im Rahmen des Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang bildet.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung für das Bachelorstudium

Am Studium im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)“, nachfolgend Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“, kann nur teilnehmen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder gem. § 49 Abs. 6 HG zum Studium in diesem Studiengang zugelassen wurde;
2. für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

3. die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
4. der/die Antragsteller/in auf Zulassung für den Studiengang Geowissenschaften an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen Bachelorgrad, einen vergleichbaren oder höheren Abschluss in einem geowissenschaftlichen Studiengang mit den Schwerpunkten Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie beziehungsweise einer entsprechenden Studienrichtung bereits erworben hat; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. §4) oder
5. der/die Antragsteller/in in einem geowissenschaftlichen Studiengang mit den Schwerpunkten Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie an einer anderen Hochschule die Bachelorprüfung, eine Diplom- oder Diplom-Vorprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder dort den Prüfungsanspruch verloren hat oder
6. der/die Antragsteller/in sich hinsichtlich der für die Bachelorprüfung einschlägigen Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem nicht abgeschlossenen Verfahren befindet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bildet einen „Ausschuss für die Bachelorprüfung in Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)“, nachfolgend „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/in werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und des/der akademischen Mitarbeiters/in beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das studentische Mitglied soll in den zwei vorausgegangenen Semestern an der Universität zu Köln im Bachelorstudiengang Geowissenschaften oder in einem anderen Studiengang der Geologie-Paläontologie oder der Mineralogie eingeschrieben gewesen sein. Während seiner Amtszeit muss es an der Universität zu Köln in diesem Studiengang eingeschrieben sein. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser einen/eine Geschäftsführer/in bestellen, der/die dem Prüfungsausschuss als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, er/sie ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bzw. akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen, nicht mit ab.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer/innen und der Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Die Prüfer/innen werden aus dem in § 65 Abs. 1 HG vorgesehenen Personenkreis bestellt. Die Beisitzer/innen müssen mindestens über die in der Bachelorprüfung in Geowissenschaften festgestellte Qualifikation oder über ein Diplom im Fach Geologie-Paläontologie oder Mineralogie verfügen. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät alle zwei Jahre über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Prüfungsordnung und regelt die ordnungsgemäße Organisation des Mentorenprogramms.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben nach Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 6 Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus mehreren Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Struktur der Module ist in den Modulbeschreibungen spezifiziert. Die Modulbeschreibungen des Faches Geowissenschaften werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Module dieses Studiengangs sind in der Modultabelle (Anhang) aufgeführt.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Modultabelle (Anhang) geregelt.
- (5) Für ein endgültig nicht bestandenenes Modul ist nur ein Kompensationsversuch möglich, soweit laut Modultabelle (Anhang) eine Kompensation zugelassen ist.
- (6) Die Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in englischer Sprache abgehalten werden.
- (7) Alle Studierenden erhalten eine Professorin oder einen Professor als Mentorin oder Mentor zugewiesen. Aufgabe der Mentorin oder des Mentors ist die individuelle studienbegleitende Beratung.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

- (1) Im Studium ist der regelmäßige Besuch der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen für die Studierenden verpflichtend.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen nachgewiesen. Die Anzahl der Leistungspunkte für jedes Modul ist in der Modultabelle (Anhang) festgelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte werden auf Grund bestandener Prüfungsleistungen vergeben. Prüfungsleistungen werden gem. § 11 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewert-

tet. Prüfungsleistungen, die in die Gesamtnote des Bachelorstudiums eingehen, müssen benotet werden.

- (2) Als Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen können die regelmäßige aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Erbringen von mündlichen Leistungen, die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren, Übungen, Praktika und die Anfertigung von Referaten, Hausarbeiten oder Protokollen verlangt werden. Die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Prüfungen sind in der Modultabelle (Anhang) geregelt.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüfer/innen gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einem/einer Prüfer/Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers/ einer sachkundigen Beisitzerin oder von zwei Prüfer/innen abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zu Grunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand bemessen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und von dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Studierende, die an der Universität zu Köln für einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen sind, der die betreffende Prüfungsleistung zum Gegenstand hat, soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörer/innen ermöglicht werden, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder von Übungsaufgaben. Dazu zählen auch überarbeitete Protokolle von Praktika und Geländeübungen. Gruppenleistungen können von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An Gruppenleistungen sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein.

d) Referate:

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder als Abschlusskolloquium (vgl. § 9 Abs. 8). Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

- (4) Die im Anhang dieser Ordnung den Modulen zugeordneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Absatz 3 nicht benannt werden. Diese sind in der Modulbeschreibung zu benennen und durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt zu machen. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, können aber im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüfer/in auch in englischer Sprache erbracht werden. Die Aufgabenstellung für schriftliche Prüfungsleistungen von in englischer Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen erfolgt in englischer und deutscher Sprache. Die Prüflinge können die Prüfung wahlweise in englischer oder deutscher Sprache ablegen.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung als Klausur oder mündliche Prüfung erbracht, sollen den Studierenden mindestens zwei Gelegenheiten geboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Leistung zeitnah zu erbringen.
- (7) Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet. Von zwei prüfungsberechtigten Personen werden bewertet: die Bachelorarbeit (§ 9) sowie Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium beenden. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.
- (9) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.
- (10) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird das Ergebnis von mündlichen Prüfungen dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (11) Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor diesem Termin erfolgen.
- (12) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

- (13) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer
- a) für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist und
 - b) diese Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden hat und
 - c) sich nicht für die gleiche Prüfungsleistung in einem anderen Prüfungsverfahren angemeldet hat und
 - d) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 nachgewiesen hat.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 8 Berufspraktikum

- (1) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften ist ein Berufspraktikum in einem für die Geowissenschaften relevanten Bereich nachzuweisen. Die Relevanz ist vorab vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der zeitliche Umfang des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen. Es kann aus mehreren Teilen bestehen und im Inland oder Ausland durchgeführt werden.
- (2) Das Berufspraktikum wird nicht benotet.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag und gegen Nachweis auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. In der Bachelorarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet der Fachwissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Der Umfang der in deutscher oder englischer Sprache zu verfassenden Arbeit soll 50 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Vergabe einer Bachelorarbeit sind in der Modultabelle (Anhang) geregelt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jedem hauptamtlichen Hochschullehrer/jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin des Studiengangs Geowissenschaften an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der/die Kandidat/in kann Vorschläge für den/die Themensteller/in und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung des gewünschten Themenstellers/der gewünschten Themenstellerin bzw. Themas.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit entspricht dem Zeitäquivalent der in der Modultabelle (Anhang) ausgewiesenen Leistungspunkte; dies sind in der Regel 10 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Kandidat/in ein Thema für die

Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Bestehen Zweifel, kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden, dass die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD, Diskette) beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, wenn die Gründe der Verlängerung vom Prüfling nicht zu vertreten sind.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Bachelorarbeit. Der/die Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Benotung der Bachelorarbeit ist entsprechend § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt; beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein/eine Gutachter/in die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Frist gem. § 7 Abs. 10 um weitere sechs Wochen.
- (8) Lautet die Note der Bachelorarbeit „ausreichend“ (4,0) oder besser, stellt der Kandidat/die Kandidatin die Ergebnisse in einem 20-minütigen Referat (Abschlusskolloquium) vor, das von dem Themensteller/der Themenstellerin und von zwei weiteren von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden prüfungsberechtigten Personen einvernehmlich mit bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Ist Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet die Mehrheit.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen im selben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden mit ihren Leistungspunkten ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann

bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet.
- (5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Studienzulassung nach § 48 Abs. 6 HG erbringen, werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle nötigen Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Modulnote eines bestandenen Moduls errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen (siehe Anhang). Die Gewichtung legt die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes zugrunde. Dazu werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Leistungspunkte aller eingehenden Prüfungsleistungen geteilt. Die Modulnote lautet bei einem gemittelten Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;

von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die Erste ohne Rundung gestrichen.

Bis zur Note 4,0 ist das Modul bestanden und die zugeordneten Leistungspunkte werden vergeben. Ist eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfer/innen abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein/eine Prüfer/in die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Bewertungsfrist um weitere sechs Wochen.
- (4) Die Einbeziehung von Modulnoten sowie der Bachelorarbeit und ihre Gewichtung in der Gesamtnote des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums sind in der Modultabelle (Anhang) zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen im Anschluss an die nicht bestandene Prüfungsleistung erfolgen.
- (3) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuches erfolgen. Versäumt ein Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium gemäß § 9 Abs. 8 kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

§ 13 Abschluss des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Bachelorstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium bestanden und somit mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Das Studium gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit oder das Abschlusskolloquium im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder wenn der Prüfling ein nicht anderweitig kompensierbares Modul endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Hat ein/eine Kandidat/in das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
- (4) Hat ein/eine Kandidat/in das Studium endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat der/die Kandidat/in das Studium erfolgreich abgeschlossen, wird nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Namen des Studienganges „Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)“. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch mit einer Nachkommastelle.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Note der Bachelorarbeit.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
 - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und dem Namen des Studienganges „Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Kristallographie)“ ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
 - (4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde wird zusätzlich von dem/der Dekan/in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 15 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen inklusive der Leistungspunkte und über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine bzw. ihre Arbeiten und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der oder dem Lehrenden, ersatzweise bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

- (1) Versucht ein/eine Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die weiteren Folgen gem. § 63 Abs. 5 HG wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Der/die Kandidat/in kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden; belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Kandidatin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Kandidat/in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden; andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Kandidat/in auf Antrag ein neues Thema. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Ausfallzeiten durch Pflege von Personen gemäß § 64 Abs.2 Nr.5 HG sowie Ausfallzeiten entsprechend § 5 StKFG werden nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss angemessen berücksichtigt.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten//der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Studierende, die in den Diplomstudiengängen Geologie-Paläontologie oder Mineralogie eingeschrieben sind oder als Zweithörer/innen zugelassen sind, können in den Bachelorstudiengang wechseln. Die Entscheidung über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. 10. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 27. 10. 2008 (Amtlichen Mitteilungen 85/2008) außer Kraft. Hiervon unbeschadet gilt Abs. 3 Satz 2.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 01. 10. 2011 für alle Studierenden, die ab diesem Termin erstmalig im 1. Fachsemester für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Universität zu Köln immatrikuliert sind. Für Studierende, die vor dem 01. 10. 2011 im Bachelorstudiengang Geowissenschaften immatrikuliert oder als Zweithörer zugelassen waren, gilt die Prüfungsordnung vom 27. 10. 2008 (Amtliche Mitteilungen 85/2008) fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 07. 07. 2011 und des Beschlusses des Rektorats vom xx. xx. 2011

Köln, den xx. xx. 2011

Der Dekan
der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. K. Schneider

Anhang: Modultabelle

LP = Leistungspunkte

Pflichtmodule

MODUL-KÜRZEL	MODULNAME	LP	GEWICHT IN GESAMTNOTE (%)	ZULASSUNGSVOR-AUSSETZUNGEN	SE-MESTER	PRÜFUNGS-FORMEN
MN-GEO-P1	Entstehung und Aufbau der Erde	8	6	keine	1	2 Klausuren
MN-GEO-P2	Bausteine der Erde	8	6	keine	1	2 Klausuren
MN-GEO-P3	Geologische Profile und Karten	7	5	keine	2	2 Klausuren, 2 Hausarbeiten
MN-GEO-P4	Grundlagen der exogenen und endogenen Dynamik	8	6	keine	2	2 Klausuren
MN-GEO-P5	Materialeigenschaften	9	6,5	keine	3 u. 4	2 Klausuren
MN-GEO-P6	Grundlagen der Geochemie	8	6	Keine	3 u. 4	1 Klausur
MN-GEO-P7	Tektonik und Fernerkundung	8	6	Keine	3 u. 4	1 Klausur, 2 Hausarbeiten
MN-GEO-P8	Paläoökologie	7	5	keine	3 u. 4	1 Klausur
MN-GEO-P9	Grundlagen der Petrologie	8	6	MN-GEO-P1 MN-GEO-P2	4	1 Klausur
MN-GEO-P10	Erd- und Lebensgeschichte	8	6	MN-GEO-P1 MN-GEO-P2	4	1 Klausur, 1 Hausarbeit
MN-GEO-P11	Sammlung, Verarbeitung u. Präsentation geowissenschaftlicher Daten	5	4	keine	5 u. 6	1 Referat/Posterpräsentation, 1 Hausarbeit
MN-GEO-P12	Berufspraktikum	5	0	keine	5 u. 6	unbenotete Hausarbeit (Praktikumsbericht) ¹⁾
MN-GEO-P13	Bachelorarbeit	13	11,5	MN-GEO-P1 bis MN-GEO-P10	6	Bachelorarbeit, Abschlusskolloquium

Wahlpflichtmodule

MODUL-KÜRZEL	MODULNAME	LP	VERTIEFUNGS-RICHTUNG (VR)	GEWICHT IN GESAMTNOTE (%)	ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN	SE-MESTER	PRÜFUNGS-FORMEN
MN-GEO-WP1	Sedimentologie	9	VR 1	4 aus 8 ²⁾ mit je 6,5 Einmalige Kompensationsmöglichkeit ³⁾	MN-GEO-NF1 MN-GEO-NF2 MN-GEO-NF3	5 u. 6	2 Klausuren
MN-GEO-WP2	Paläobiologie	9				5 u. 6	2 Klausuren
MN-GEO-WP3	Quartärgeologie	9	VR 2			5 u. 6	2 Klausuren
MN-GEO-WP4	Angewandte Geophysik für Geowissenschaftler	9				5 u. 6	1 Klausur, 1 Hausarbeit

MN-GEO-WP5	Geochemie und Petrologie	9	VR 3			5 u. 6	1 Klausur
MN-GEO-WP6	Sedimentgeochemie	9				5 u. 6	1 Klausur
MN-GEO-WP7	Materialsysteme I	9	VR 4			5 u. 6	1 Klausur, 1 Hausarbeit (Praktikumsprotokoll)
MN-GEO-WP8	Materialsysteme II	9				5 u. 6	1 Klausur, 1 Hausarbeit (Praktikumsprotokoll)

Nebenfächer (Pflicht)

MODUL-KÜRZEL	MODULNAME	LP	GEWICHT IN GESAMTNOTE (%)	ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN	VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNGSZULASSUNG	PRÜFUNGSFORMEN
MN-GEO-NF1	Allgemeine, analytische und anorganische Chemie	13	0	keine	erfolgreich abgeschlossene Praktikumsversuche	Klausur oder Kolloquium
MN-GEO-NF2	Mathematik	9	0	keine	Erfolgreich gelöste Übungsaufgaben	Klausur
MN-GEO-NF3	Experimentalphysik	8	0	keine	erfolgreich abgeschlossene Praktikumsversuche	mündliche oder schriftliche Prüfung
MN-GEO-SI	Studium Integrale	12	0	keine	Teilnahme nach Maßgabe der jeweiligen BSc-Studiengänge	Prüfungen in den Einzelveranstaltungen nach Maßgabe in den jeweiligen Bachelorstudiengängen ³⁾

¹⁾ Das Modul bleibt unbenotet. Es wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

²⁾ Zu wählen ist eine der angebotenen Vertiefungsrichtungen (VR 1 bis VR 4) und zwei weitere Module aus dem verbleibenden Angebot der Wahlpflichtmodule.

³⁾ Der Antrag auf Kompensation eines nicht bestanden Moduls durch ein anderes Modul aus MN-GEO-WP1 bis MN-GEO-WP8 ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser Antrag kann nur ein einziges Mal für ein nicht beständenes Modul gestellt werden.

Modulübersicht mit Lehrveranstaltungen

Abkürzungen:

P = Pflicht	WP = Wahlpflicht	S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden	V = Vorlesung	T = Tage
Ü = Übung	GÜ = Geländeübung	W = Wochen
PRA = Praktikum	H = Hausaufgabe	
K = Klausur	b/nb = bestanden/nicht bestanden	

VL-Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Lehrform	Prüfungsform	Anteil an Modulnote
MN-GEO-P-1	Entstehung und Aufbau der Erde			8			
	Evolution u. Struktur d. Biosphäre	P	2	3	V	K	62,5%
	Einführungsübung: Fossilien	P	2	2	Ü		
	Allgemeine Geologie	P	2	3	V	K	37,5%
MN-GEO-P-2	Bausteine der Erde			8			
	Grundzüge der Mineralogie u. Kristallographie	P	3	4	V	K	50%
	Einführungsübung: Kristalle, Minerale u. Gesteine	P	4	4	Ü	K	50%
MN-GEO-P-3	Geologische Profile u. Karten			7			
	Methoden d. Stratigraphie	P	2	2	V	K	33,4%
	Geologische Karten	P	2	2	Ü	K	33,3%
	Geländeübung 1 - Geol.Inventar	P	4 T	1	GÜ	H	0%
	Geologische Kartierübung	P	8 T	2	GÜ	H	33,3%
MN-GEO-P-4	Grundlagen der exogenen u. endogenen Dynamik			8			
	Geodynamik, Magmatismus u. Metamorphose	P	2	3	V	K	50%
	Übungen Geodynamik, Magmatismus u. Metamorphose	P	1	1	Ü		
	Verwitterung, Transport, Sedimentation	P	2	3	V	K	50%
	Verwitterung, Transport, Sedimentation	P	1	1	Ü		
MN-GEO-P-5	Materialeigenschaften			9			
	Kristallographie	P	2	3	V	K	33,4%
	Einführung in d. Polarisationsmikroskopie	P	1	1	Ü	K	33,3%
	Übungen zu Einführung in d. Polarisationsmikroskopie	P	2	2	V		
	Physikochemische Mineralogie	P	1	3	V	K	33,3%
MN-GEO-P-6	Grundlagen der Geochemie			8			
	Einführung in die Geochemie	P	2	3	V	K	100%
	Grundlagen d. aquatischen Analytik	P	2	2	V+Ü		
	Entwicklung d. Ozeane u. Atmosphäre	P	2	3	V		

VL-Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht		SWS	LP	Lehrform	Prüfungsform	Anteil an Modulnote
MN-GEO-P-7	Tektonik und Fernerkundung				8			
	Tektonik	P	2	3	V	K	60%	
	Einführung i. d. Fernerkundung und GIS	P	1	2	V			
	Übung Fernerkundung und GIS	P	1	1	Ü	H	20%	
	Geländeübungen 2: Regionale & historische Geologie (3 Tage)	P	3 T	2	GÜ	H	20%	
MN-GEO-P-8	Paläoökologie				7			
	Marine biogene Sedimentation	P	2	3	V	K	100%	
	Übungen zu Mariner biogener Sedimentation	P	1	1	Ü			
	Kontinentale Paläoökologie	P	2	3	V			
MN-GEO-P9	Grundlagen der Petrologie				8			
	Einführung in die Petrologie	P	2	3	V	K	100%	
	Gesteinsbildende Minerale	P	2	3	V			
	Gesteinsbildende Minerale	P	2	2	Ü			
MN-GEO-P10	Erd- u. Lebensgeschichte				8			
	Erd- u. Lebensgeschichte	P	3	4	V	K	62,5%	
	Übungen zu Erd- u. Lebensgeschichte	P	1	1	Ü			
	Geländeübung 3 – Großes geologisch-paläontologisch-mineralogisches Geländepraktikum	P	9 T	3	GÜ	H	37,5%	
MN-GEO-P11	Sammlung, Verarbeitung u. Präsentation geowissenschaftlicher Daten				5			
	Darstellung u. Publikation geowissenschaftlicher Daten	P	2	3	S	R	60%	
	Grundlagen d. Mineral- u. Gesteinsanalyse	P	2	2	Ü	H	40%	
MN-GEO-P12	Berufspraktikum	P	4 W	5	PRA	H	0%	
MN-GEO-P13	Bachelorarbeit				13			
	Bachelorarbeit	P		12			100%	
	Abschlusskolloquium	P		1			b/nb	
MN-GEO-WP1	Sedimentologie				9			
	Marine Sedimentationssysteme	WP	2	3	V	K	33,4%	
	Sedimentologie d. Karbonatgesteine	WP	2	3	V	K	33,3%	
	Übungen zur Sedimentologie	WP	3	3	Ü/PRA	H	33,3%	
MN-GEO-WP2	Paläobiologie				9			
	Fossile Invertebraten	WP	2	3	V	K	33,3%	
	Mikropaläontologie	WP	2	3	V	K	66,7%	
	Übungen zu Paläobiologie	WP	3	3	Ü			

VL-Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht		SWS	LP	Lehrform	Prüfungsform	Anteil an Modulnote
MN-GEO-WP3	Quartärgeologie				9			
	Landschaftsbildende Prozesse	WP	2	3	V	K	33,3%	
	Grundlagen der Quartärgeologie	WP	2	3	V	K	66,7%	
	Übungen zur Quartärgeologie	WP	3	3	Ü			
MN-GEO-WP4	Angewandte Geophysik für Geowissenschaftler				9			
	Seismische Explorationsverfahren	WP	2	3	V	K	100%	
	Nichtseismische Explorationsverfahren	WP	2	3	V			
	Übungen u. Praktikum zur Angewandten Geophysik für Geowissenschaftler	WP	3	3	Ü/PRA	H	0%	
MN-GEO-WP5	Geochemie und Petrologie				9			
	Isotopengeochemie	WP	2	3	V	K	100%	
	Petrologie d. Magmatite u. Metamorphite	WP	2	3	V			
	Übungen zur Petrologie	WP	3	3	Ü			
MN-GEO-WP6	Sedimentgeochemie				9			
	Einführung i. d. Sedimentgeochemie 1	WP	2	3	V	K	100%	
	Einführung i. d. Sedimentgeochemie 2	WP	2	3	V			
	Übungen Sedimentgeochemie	WP	3	3	Ü			
MN-GEO-WP7	Materialsysteme I				9			
	Materialsysteme I	WP	3	5	V	K	55,6%	
	Übung u. Praktikum Materialsysteme I	WP	4	4	Ü/PRA	H	44,4%	
MN-GEO-WP8	Materialsysteme II				9			
	Materialsysteme II	WP	3	5	V	K	55,6%	
	Übung u. Praktikum Materialsysteme II	WP	4	4	Ü/PRA	H	44,4%	

Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche gleichwertige Lehrveranstaltungen oder Module benennen. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen und/oder Module anderer Hochschulen. Diese sind vor Lehrveranstaltungsbeginn durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch Aushang sowie durch den Eintrag in anderen relevanten Kommunikationsmedien (Webseite des Studiengangs, KLIPS etc.) bekannt zu machen.